

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 31.07.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seiten
Satzungen	2 bis 29
Veränderungssperren	30 bis 32
Bauleitpläne	33 bis 34
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	35 bis 44

Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Westring zwischen der Straße Höhe und der Landstraße 357n (Westring/Eipaßstraße)  
vom: 21.07.2004

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Westring zwischen der Straße Höhe und der Landstraße 357n (Westring/Eipaßstraße) weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadt:
  - a) das 267 qm große Grundstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2042,
  - b) eine 4 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2052,
  - c) eine 215 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2055,
  - d) eine 474 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2056.
  
2. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen wurden die Gehwege ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:
  - a) der westliche Gehweg im Einmündungsbereich zur Landstraße 357n auf einer Länge von 54,68 m und 36,11 m,
  - b) der östliche Gehweg im Einmündungsbereich zur Landstraße 357n auf einer Länge von 50,39 m.

(2) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 20. Juli 2004 bis zum 19. September 2004 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2 Endgültige Herstellung**

Die Erschließungsanlage Westring zwischen der Straße Höhe und der Landstraße 357n (Westring/Eipaßstraße) gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße

vom: 21.09.2004

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadt:
  - a) eine 12 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 117,
  - b) eine 24 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 60,
  - c) eine 16 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 61,
  - d) eine 8 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 62,
  - e) das 65 qm große Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 131,
  - f) eine 53 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 64,
  - g) eine 49 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 67.
  
2. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen wurden die Gehwege ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:
  - a) der südliche Gehweg auf einer Länge von 3,36 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 62,
  - b) der südliche Gehweg auf einer Länge von 1,40 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 67,

- c) der südliche Gehweg auf einer Länge von 4,26 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 69,
- d) der nördliche Gehweg auf einer Länge von 4,31 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 104.

(2) Vier Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 20. Juli 2004 bis zum 19. September 2004 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2 Endgültige Herstellung**

Die Erschließungsanlage Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der Trägerstraße (Einzelsatzung Trägerstraße) vom: 21.07.2004

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Beitragsfähige Maßnahme**

Der Regenwasserkanal in der Trägerstraße wurde teilweise durch einen neuen Kanal ersetzt und teilweise im Wege des Schlauchreliningverfahrens erneuert. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02. Dezember 1998 (SBS 1998) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

## § 2

### **Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand wird für die in § 1 bezeichnete Maßnahme abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) Spalte 4 SBS 1998 auf 37,57 % festgesetzt.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S.254), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.07.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltspflicht**

Für den Besuch des Von der Heydt-Museums und die Teilnahme an Veranstaltungen des Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und für die Vermietung von Räumen erhoben.

### **§ 2 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung. Einzelne Leistungen und die Vermietung von Räumen können von der vorab erfolgten Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Eintrittsentgelt**

1) Der Eintritt beträgt für	normal/€	ermäßigt/€
1. den Besuch der Dauerausstellung	3,00	2,00
2. den Besuch einer kleinen Wechselausstellung (Bürgersaal)	2,00	2,00
3. den Besuch einer großen Wechselausstellung	5,00	4,00
4. den Besuch einer großen Wechselausstellung mit besonderem Kostenaufwand oder hohem Rang	8,00	7,00
5. den Erwerb einer 1-Jahres-Servicekarte	100,00	100,00
6. den Besuch der Kunsthalle Barmen	3,00	2,00
7. Sonderveranstaltungen wie Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen etc.	bis zu 10,00	bis zu 10,00
8. Schulklassen je Schüler	1,00	1,00
9. Kinder bis 14 Jahren	1,00	1,00

10. Für Ausstellungen des Von der Heydt-Museums von nur örtlicher Bedeutung kann von der Erhebung eines Eintrittsgeldes abgesehen werden.

2) Die Entgelte für Führungen nach Voranmeldung betragen	Betrag/€
1. während der Öffnungszeiten des Von der Heydt-Museums	50,00
2. außerhalb der Öffnungszeiten des Museums	150,00
3. für fremdsprachliche Führungen während der Öffnungszeiten	60,00
4. für fremdsprachliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	200,00
5. für Gruppen mit fremder Führungskraft beim Besuch von Wechselausstellungen	10,00

Neben den Führungsentgelten ist der jeweilige Eintritt zu entrichten.  
Gruppen ab 10 Teilnehmern / Teilnehmerinnen zahlen den ermäßigten Eintritt.

3) Entgelte für Schulführungen betragen	Betrag/€
1. für Gruppen bis 20 Personen einschl. Lehrkraft	16,00
2. für Gruppen über 20 Personen einschl. Lehrkraft	27,00

Der Museumsgang dauert je nach Alter der Kinder 60-90 Minuten. Für die unteren Jahrgangsstufen kann es neben dem Unterrichtsgespräch vor dem Original eine kleine praktische Ergänzungsarbeit im Bereich der Museumsräume (Forum, Studio) geben.

4) Für Unterrichtsgespräche (einschließlich Projektwochen) mit anschließender praktischer Arbeit im Von der Heydt-Studio betragen die Entgelte	Betrag/€
1. für Gruppen bis 20 Personen einschl. Lehrkraft	27,00
2. für Gruppen über 20 Personen einschl. Lehrkraft	40,00

Der Museumsgang einschließlich Arbeit im Studio dauert 90 Minuten.

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden.

#### **§ 4 Entgelt für Kurse**

1) Für Programmkurse beträgt das Entgelt je Teilnehmer/in für	Betrag/€
1. 90 Minuten Kursdauer	10,00
2. 120 Minuten Kursdauer	13,00
3. je weitere 30 Minuten Kursdauer	3,00

4. Ferienkurse für Kinder (Kursdauer 4 x 120 Minuten)	27,00
---	-------

Für Kurse mit hohem Materialaufwand kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.

2) Für Studiokurse zu Kindergeburtstagen mit höchstens 15 Teilnehmer/innen beträgt das Entgelt für

1. 90 Minuten	50,00
---------------	-------

2. je weitere 30 Minuten	17,00
--------------------------	-------

### **§ 5 Vermietung des Forums**

Für die Vermietung des Forums wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten. Es beträgt bei einer Veranstaltungsdauer

1. bis zu 2 Stunden	250,00
---------------------	--------

2. bis zu 4 Stunden	500,00
---------------------	--------

3. bis zu 6 Stunden	750,00
---------------------	--------

4. ganztägig	1.000,00
--------------	----------

Das Entgelt kann bis zu 50 % erhöht werden, wenn im Museum ein besonderer Personalaufwand anfällt.

Das Entgelt kann bei kulturellen Zwecken um 50 % ermäßigt werden.

### **§ 6 Entgelt bei Hochzeiten**

Bei der Durchführung von Hochzeiten ist zusätzlich zum Eintrittsentgelt folgendes Entgelt zu entrichten

1. Hochzeiten mit normalem Aufwand	100,00
------------------------------------	--------

2. Hochzeiten mit erhöhtem Aufwand	150,00
------------------------------------	--------

### **§ 7 Wissenschaftliche Beratung (Bildberatung)**

Für die Beratung wird folgendes Entgelt erhoben

1. Beratung pro Werk (Gemälde, Zeichnung etc.)	30,00
--	-------

2. Bei besonderem Aufwand (Recherche, Auskunftsumfang) pro Werk	bis zu 75,00
---	--------------

## **§ 8 Fotoarbeiten**

1) Für die Ausleihe von Ektachromen (auch in digitaler Form) wird ein Entgelt erhoben von	Betrag/€
1. im Inland	90,00
2. im Ausland	100,00

Bei Verlust oder Beschädigung eines ausgeliehenen Diapositivs ist neben den Ausleihentgelten der Neuanfertigungspreis zu zahlen.

2) Für den Verkauf von Fotoarbeiten betragen die Entgelte	Betrag/€
1. für Ektachrome	160,00
2. für Farbfotos	120,00
3. für Schwarz/Weiß-Fotos	40,00
4. für Ektachrome-Doubletten	60,00
3) Für die Erlaubnis zur Reproduktion wird ein Entgelt erhoben in Höhe von	80,00
4) Die Kosten für Versand und Verpackung werden zusätzlich zu den Ziffern 1) und 2) erhoben, mindestens jedoch	3,00

## **§ 9 Befreiungen und Ermäßigungen**

- 1) Kein Entgelt gemäß § 3.1 wird erhoben
  1. für den Besuch der Dauerausstellung und des Bürgersaals an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00 – 20.00 Uhr
  2. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
  3. für Sonderveranstaltungen museumspädagogischer Art
  4. für angemeldete Wuppertaler Schulklassen im Klassenverband
  5. von Inhabern eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM und AICA sowie Repräsentationsgruppen
  6. bei Ausstellungseröffnungen (Vernissagen)

Das ermäßigte Entgelt gem. § 3.1 wird gewährt für

1. Mitglieder einer Gruppe ab 10 Teilnehmer/innen
  2. Studierende (bis 35 Jahre), Schüler/innen und Auszubildende (Nachweis erforderlich)
  3. eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H")
  4. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Arbeitslosenhilfe erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich)
  5. Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
  6. Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen mit privaten Partnerunternehmen
- 2) Familienermäßigung

Bei zwei vollzahlenden Elternteilen wird für die zugehörigen Kinder kein Entgelt erhoben.

- 3) Die Entgelte für Fotoarbeiten (§ 8) werden um die Hälfte ermäßigt, wenn die Fotoarbeiten nachweislich für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können die Fotoarbeiten entgeltfrei überlassen werden.

### **§ 10 Kunst- und Museumsverein**

- 1) Der Besuch der Dauerausstellung ist für Mitglieder des Kunst- und Museumsvereins frei.
- 2) Die weiteren Eintrittsentgelte sind gesondert in der Rahmenvereinbarung zwischen Kunst- und Museumsverein und Stadt Wuppertal geregelt.

### **§ 11 Ausleihen des Acousticguide**

Die Ausleihe des Acousticguide ist entgeltfrei.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 1. August 2001 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

„Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.07.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:“

I.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 27.09.2001 wird wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung bietet die Friedhofsverwaltung die Durchführung der 1. Aufmachung und die Erstellung von Einfassungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung an.“

2) In § 7 werden vor Abs. 1 zwei neue Absätze eingefügt:

„(1) Die Aufbewahrung und der Transport von Leichen bis ans Grab ist nur in Särgen zulässig.

(2) Die Grablegung soll in Särgen erfolgen, Ausnahmen sind aus religiösen Gründen möglich. Der Ausnahmefall ist vorab der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

Die bisherigen Absätze 1-3 werden zu Absätzen 3-5.

3) In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Gestellung von Personal verpflichtet, wenn die Grablegung ohne Sarg erfolgen soll.“

4) § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5-7 werden zu Absätzen 4-6.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom: 21.07.2004

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.07.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 27.09.2001 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebende Fassung.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal**

		<b>Euro</b>
<b>1</b>	<b>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern</b>	
1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	<b>959</b>
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	<b>1.413</b>
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	<b>567</b>
1.2.2	Urnengrab vierstellig	<b>806</b>
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	<b>786</b>
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	<b>1.168</b>
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle 1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorene Urkunden	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern</b>	
2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>281</b>
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>506</b>
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	<b>612</b>
2.4	Urnenreihengrab	<b>232</b>
2.5	Anonymes Urnengrab	<b>211</b>
2.6	Rasen-Urnengrab	<b>227</b>
<b>3</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
3.1	Grundgebühren - Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen - Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes - Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen - Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	

	- Auslegen des Grabes mit Matten	
	- Errichtung eines Kranzhügels	
	- Abtransport der übrigen Erde	
	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>486</b>
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>810</b>
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	<b>41</b>
3.1.4	Für ein Urnengrab	<b>324</b>
<b>3.2</b>	<b>Besondere Gebühren</b>	
3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	<b>25</b>
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	<b>22</b>
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	<b>34</b>
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	<b>29</b>
3.2.5	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	<b>265</b>
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	<b>39</b>
3.2.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>930</b>
3.2.7.2	Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>1.516</b>
3.2.7.3	Urnen	<b>293</b>
	Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
<b>4</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Feierhalle</b>	
4.1	Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	<b>192</b>
4.2	Benutzung der Orgel	<b>23</b>
4.3	Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	<b>27</b>
	Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
<b>5</b>	<b>Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen</b>	
5.1	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	<b>31</b>
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	<b>3</b>

Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.

## **6 Gärtnerische Leistungen**

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.

6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundaufführung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>145</b>
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	<b>182</b>
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	<b>127</b>
6.1.1.4	Urnenreihengrab	<b>55</b>
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	<b>80</b>
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	<b>106</b>
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	<b>32</b>
6.2	Grabpflege	
	Grundaufführung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>40</b>
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	<b>55</b>
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	<b>40</b>
6.2.4	Urnenreihengrab	<b>28</b>
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	<b>38</b>
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	<b>43</b>

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

## **7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 21.07.2004**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 15 Migrationsausschuss**

(1) Der Migrationsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen der Gemeindeordnung ist der Migrationsausschuss in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung von besonderer Bedeutung für die ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen sein kann, vor der Entscheidung des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung anzuhören.“

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

\_\_\_\_\_  
Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

# **Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal vom: 21.07.2004**

---

## **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Wuppertal. Das Wahlgebiet ist unter Beachtung der Verteilung der Ausländerinnen und Ausländer im Stadtgebiet in Stimmbezirke einzuteilen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin (Wahlbehörde).
- (3) Die vorliegende Wahlordnung berücksichtigt die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal sowie die hierzu erteilte Ausnahmegenehmigung des Innenminister gemäß § 126 Abs. 1 GO NRW. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Wahlleiter/Wahlleiterin,
  - der Wahlausschuss,
  - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Funktion des Wahlleiters/der Wahlleiterin vom Vertreter/von der Vertreterin im Amt wahrgenommen.

## **§ 3 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem bzw. der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen, die der Rat der Stadt wählt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

## **§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

### **§ 5 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländer/Ausländerinnen, die am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in Wuppertal ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(2) Der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

### **§ 6 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. die zugleich Deutsche in Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

### **§ 7 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt.

### **§ 8 Wahltag**

(1) Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

### **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen enthalten.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(6) Listenwahlvorschläge sowie Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt sein, sofern die Listen bzw. die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen dem Ausländerbeirat seit dessen letzter Wahl angehört haben. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle diese Stützungsunterschriften ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die Wahlbewerber/in selbst ist zulässig.

(7) Für die Migrantenvetreter werden persönliche Vertreter (Verhinderungsvertreter) ermöglicht. Die Einzelbewerber können eine persönliche Vertretung direkt im Wahlvorschlag benennen. Bei Listenwahlvorschlägen erfolgt die Vertreterbestimmung gemäß § 13 Abs. 4 dieser Wahlordnung.

(8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde dafür bereithält.

(10) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

(11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

## **§ 10 Stimmzettel**

(1) Die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen sowie ggf. deren persönliche Vertreter/Vertreterinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden die Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

(2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Listen bzw. die Einzelbewerber oder die Einzelbewerberinnen bei der letzten Wahl zum Ausländerbeirat erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Wahlvorschläge bei der Wahlbehörde an.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Dienstzeit - an einem Tag aber mindestens bis 18.00 Uhr - zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden bis zum 23. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einlegen.

(6) Über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

## **§ 12 Durchführung der Wahl**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist - und nur durch Stimmabgabe in dem Stimmbezirk (Wahllokal), in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird.

(2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

### **§ 13 Feststellen des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Verfahren Hare-Niemeyer) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Bei der Berechnung der Sitzverteilung findet die 5-Prozent-Sperrklausel keine Anwendung.

(3) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(4) Die gewählten Migrantenvetreter und –vetreterinnen sollen persönliche Vertreter/Vertreterinnen haben. Bei Listenwahlvorschlägen sind persönliche Vertreter die nicht mit Sitz ausgestatteten Mitglieder einer Liste in der Reihenfolge, die sich aus dem Listenwahlvorschlag ergibt. Ist einer dieser persönlichen Vertreterinnen/Vertreter an der Vertretung gehindert oder hat die Liste weniger Vertreterinnen/Vertreter als gewählte Migrantenvetreter und -vetreterinnen, sind die anderen Vertreterinnen/Vertreter in der Reihenfolge ihres Listenplatzes vertretungsberechtigt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3.

(5) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen schriftlich und fordert sie auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Im Anschluss daran werden die persönlichen Vertreter und Vertreterinnen benachrichtigt und entsprechend aufgefordert.

(6) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 14 Wahlprüfung**

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des kommunalen Wahlrechts in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 15 Amtssprache**

Die Amtssprache ist Deutsch.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Wuppertal außer Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Wahlordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Wahlordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.07.2004 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 884 – Küllenhahner Straße - , für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2**

**(1)** Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Straße Nöllenshammerweg 13a in Wuppertal-Cronenberg liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung: Cronenberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 3883, 4208, 4247, 4248, 4249, 4250 und 4251

**(2)** Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3**

**(1)** In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
  - b) Unterhaltungsarbeiten und
  - c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

#### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 13.08.2005 außer Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.07.2004

Gez.

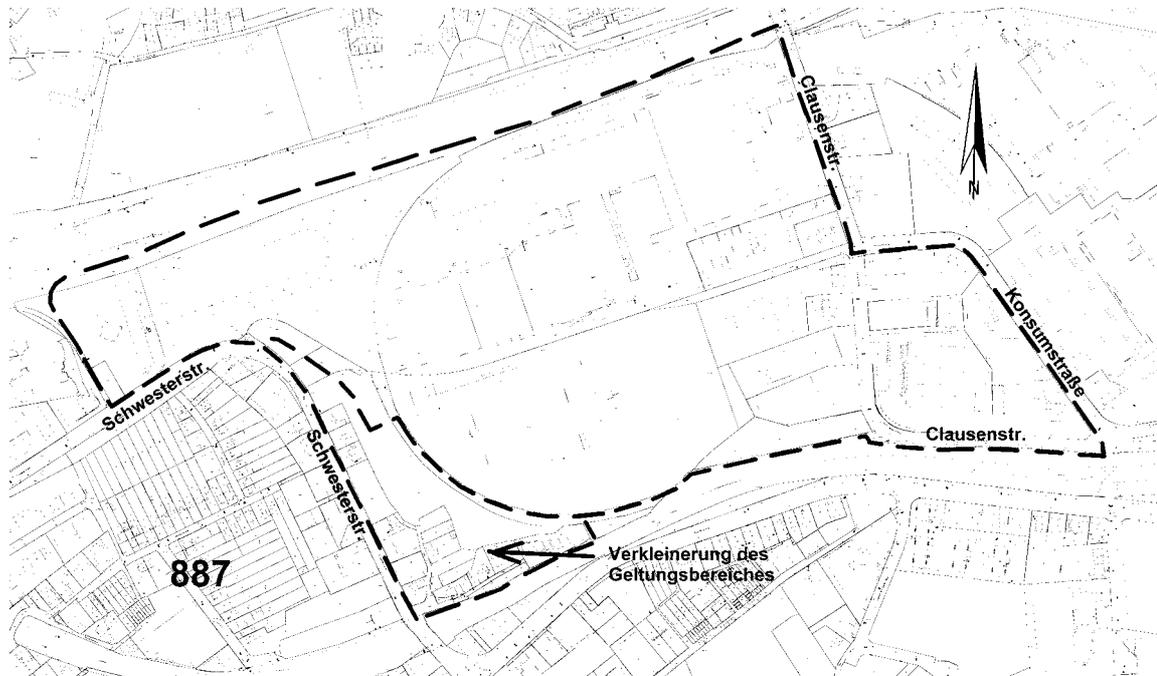
Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 16.08.2004 bis 16.09.2004 einschließlich

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 die Verkleinerung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

## Bebauungsplan 887 – Clausenstraße / Schwesterstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst ein Gebiet zwischen A 46, Clausenstr, Konsumstr., Nordbahn und Schwesterstr.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Barmen ( bis 12:00 Uhr ) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu den genannten Bauleitplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 28.07.2004

Der Oberbürgermeister  
i. V.

gez.

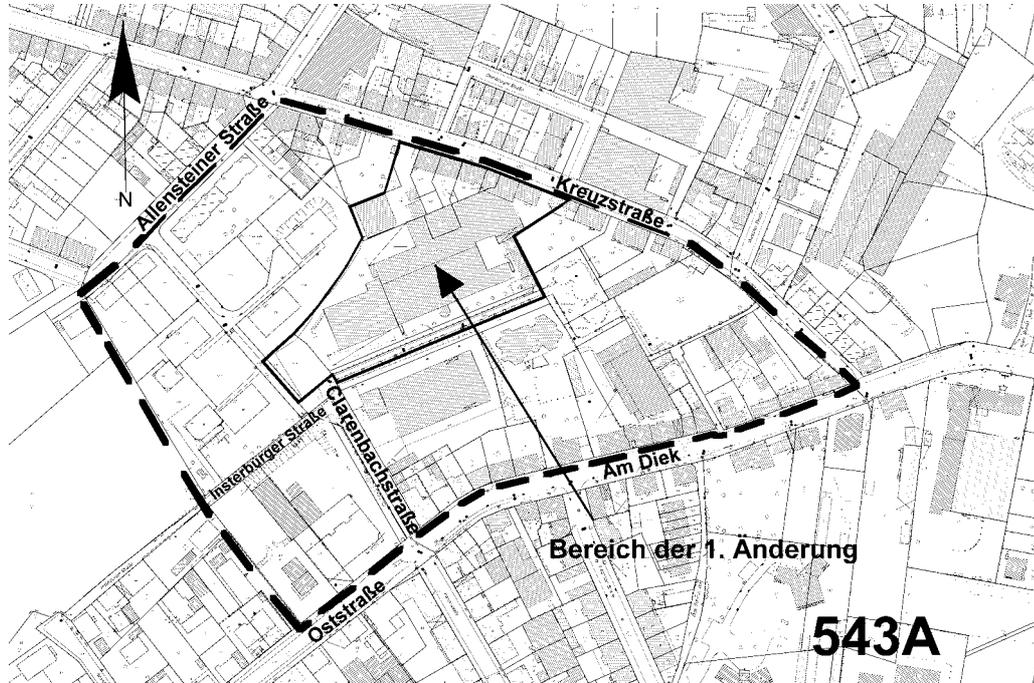
Uebrick  
Beigeordneter

# Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 16.08.2004 bis 16.09.2004 einschließlich

Der Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.05.2004 die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 543 A und Bebauungsplan 543 A / 1. Änd. – Clarenbachstraße -



**Geltungsbereich:** Das Bauleitplanverfahren Nr. 543 A – Clarenbachstraße – erfasst den Bereich zwischen der Allensteiner Straße, der Kreuzstraße, der Oststraße, der Straße Am Diek und einer Verbindungslinie entlang der Häuser Allensteiner Straße Nr. 28 und Oststraße 37.

Der Bereich der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung Nr. 543 A – Clarenbachstraße – umfasst das Gelände der ehemaligen Firma Devalit. Der Geltungsbereich wird durch die Kreuzstraße, den öffentlichen Fußweg, die Clarenbachstraße und durch die Grundstücke zur Clarenbachstraße 34 a/b begrenzt.

Die genannten Bauleitpläne liegen im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Oberbarmen ( bis 12:00 Uhr ) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu den genannten Bauleitplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 28.07.2004  
Der Oberbürgermeister  
i. V.

gez.

Uebrick  
Beigeordneter

Bekanntmachung des Wahlleiters für das Stadtgebiet Wuppertal

**Kommunalwahl am 26. September 2004**

Am Freitag, dem 13. August 2004, 10.00 Uhr, findet im Rathaus, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal - Barmen, 2. Etage, Zimmer 232, die 2. Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung: Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung.

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 14. Juli 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor

## Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl

### 1. Wahltag

Am 26. September 2004 findet die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, die Wahl des Rates der Stadt Wuppertal und die Wahl der Bezirksvertretungen statt. Die Wahlen sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### 2. Einteilung des Stadtgebietes

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in die folgenden Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Stimmbezirk
0 Elberfeld	01 Elberfeld-Mitte	001 - 007
	02 Hombüchel	008 - 012
	03 Höchsten	013 - 017
	04 Ostersbaum	018 - 023
	05 Griffenberg	024 - 030
	06 Friedrichsberg	031 - 036
1 Elberfeld West	11 Brill-Arrenberg	037 - 041
	12 Nützenberg-Zoo	042 - 046
	13 Sonnborn-Varresbeck	047 - 052
2 Uellendahl-Katernberg	21 Uellendahl-Ost	053 - 061
	22 Uellendahl-West	062 - 069
	23 Katernberg	070 - 079
3 Vohwinkel	31 Vohwinkel-Ost	080 - 085
	32 Vohwinkel-West	086 - 090
	33 Vohwinkel-Nord	091 - 098
4 Cronenberg	41 Cronenberg-Süd	099 - 107
	42 Cronenberg-Nord	108 - 113
5 Barmen	51 Barmen-Mitte	114 - 119
	52 Sedansberg	120 - 124
	53 Loh	125 - 130
	54 Unterbarmen-Clausen	131 - 136
	55 Hatzfeld	137 - 142
	56 Kothen-Lichtenplatz	143 - 149
6 Oberbarmen	61 Oberbarmen	150 - 154
	62 Wichlinghausen-Süd	155 - 160
	63 Wichlinghausen-Nord	161 - 167
	64 Nächstebreck	168 - 174
7 Heckinghausen	71 Heckinghausen-West	175 - 181
	72 Heckinghausen-Ost	182 - 187
8 Langerfeld-Beyenburg	81 Langerfeld-Nord	188 - 194
	82 Langerfeld-Süd - Beyenburg	195 - 205
9 Ronsdorf	91 Ronsdorf-Ost	206 - 213
	92 Ronsdorf-West	214 - 221

Der Stimmbezirk, die laufende Nr. im Wählerverzeichnis und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 5. September 2004 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke kann eingesehen werden bei der Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, Rathaus-Altbau Zimmer 493, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal-Barmen, während der allgemeinen Dienstzeit

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

### **3. Ausweispflicht der Wählerinnen und Wähler**

Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich auf Verlangen über ihre bzw. seine Person auszuweisen. Es empfiehlt sich, einen amtlichen Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll die Wahlbenachrichtigung vorgezeigt werden.

### **4. Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung für jede Wahl einen besonderen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin: weißlicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die Wahl des Rates der Stadt: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die Wahl der Bezirksvertretung: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

### **5. Stimmabgabe**

Wenn der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlraum betritt, erhält er bzw. sie für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel; er bzw. sie soll sich dabei nach Möglichkeit durch Vorzeigen der Wahlbenachrichtigungskarte ausweisen. Er bzw. sie begibt sich alsdann in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine/ihre Stimmzettel und faltet sie zusammen. Dann tritt er bzw. sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen bzw. ihren Namen und legt die Wahlbenachrichtigung und auf Verlangen den Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis vor. Sobald der Schriftführer bzw. die Schriftführerin den Namen des Wählers bzw. der Wählerin im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, wirft der Wähler bzw. die Wählerin die Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler bzw. die Wählerin kann seine bzw. ihre Stimmen nur persönlich abgeben. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu legen, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen.

### **6. Kennzeichnung der Stimmzettel**

Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, für die Wahl des Rates der Stadt und für die Wahl der Bezirksvertretung je eine Stimme, diese werden geheim abgegeben. Der Wähler bzw. die Wählerin gibt seine bzw. ihre Stimme in der Weise ab, dass er bzw. sie

- a) für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin den Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dem bzw. der er bzw. sie die Stimme geben will,
- b) für die Wahl des Rates der Stadt den Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dem bzw. der er bzw. sie die Stimme geben will,

- c) für die Wahl der Bezirksvertretung die Partei <sup>3</sup> oder Wählergruppe, der er bzw. sie die Stimme geben will,

in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin oder welchem Listenwahlvorschlag sie gelten soll.

## 7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk bzw. Stadtbezirk gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin bzw. welcher Bewerber bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Ungültig sind Stimmen auch, wenn der Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler bzw. die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. der Bewerberin oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bzw. die Wählerin bei einem Bewerber bzw. einer Bewerberin bzw. bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber bzw. einer Bewerberin oder hinter einem Listenwahlvorschlag streicht.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## 8. Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwählerinnen und Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag stehenden Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlbrief-Eingangsstelle der Wahlbehörde im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, IV. Stock, Zimmer 497, abgegeben werden.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## **9. Strafbestimmungen**

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

"Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar."

Wuppertal, den 14. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor

## **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, für die Wahl des Rates der Stadt Wuppertal sowie für die Wahl der Bezirksvertretungen am 26. September 2004**

1. Die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen sind miteinander verbunden; es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet.

Das Wählerverzeichnis für die kreisfreie Stadt Wuppertal liegt in der Zeit vom 6. September bis zum 10. September 2004 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
 freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, II. Stock, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die Wahlberechtigten können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 10. September 2004 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Wuppertal, Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal-Barmen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Das Wählerverzeichnis ist nach dem Stand vom 22. August 2004 aufgestellt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Die Wahlberechtigten können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum seines Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**
  - a) jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- b) ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,  
 aa) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 10. September 2004) versäumt hat,  
 bb) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
6. Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2004, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder e-mail als gewahrt. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, II. Stock, Zimmer 260:

montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr,  
 freitags 8.00 bis 12.30 Uhr (am 24. September 2004 bis 18.00 Uhr!).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 8.00 bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 b) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin,
  - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt,
  - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eintrifft.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Absender bzw. die Absenderin befördert. Sie können auch bei der Wahlbrief-Eingangsstelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstr. 7, IV. Stock, Zimmer 497, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe vom Wähler bzw. von der Wählerin entsprechend freizumachen.

Wuppertal, den 14. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor

# Öffentliche Bekanntmachung

## Die Meldebehörde der Stadt Wuppertal informiert:

### Mehr Alleinerziehende haben Anspruch auf die Steuerklasse Zwei

Durch eine Gesetzesänderung ist der Kreis der Alleinerziehenden, die Anspruch auf die Steuerklasse Zwei haben, deutlich erweitert worden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Steuerklasse ist die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (1.308 €). Dieser Freibetrag war zum 01.01.2004 an Stelle des früheren Haushaltsfreibetrags eingeführt worden. Die Gewährung setzt insbesondere voraus, dass der Arbeitnehmer Alleinerziehender ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört.

Bisher konnte der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende allerdings nur gewährt werden, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Rückwirkend zum 01.01.2004 kann der Entlastungsbetrag auch gewährt werden, wenn der Alleinerziehende für ein volljähriges Kind Kindergeld erhält, z. B. weil sich das Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Arbeitnehmer, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können die Steuerklasse Zwei hingegen nicht erhalten.

Grundsätzlich wird die Steuerklasse Zwei von den Gemeinden auf den Lohnsteuerkarten bescheinigt. Bei Alleinerziehenden, deren Kinder zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird die Steuerklasse Zwei hingegen auf Antrag vom Finanzamt eingetragen.

**Wichtig:** Eine Eintragung der Steuerklasse Zwei auf der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2005 durch die Gemeinde erfolgt im allgemeinen Ausstellungsverfahren nur, wenn der allein erziehende Arbeitnehmer bis zum 20.09.2004 gegenüber seiner Gemeinde schriftlich versichert, dass er auch für 2005 die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Finanzamt diejenigen Arbeitnehmer zu melden, auf deren Lohnsteuerkarte des Kalenderjahres 2004 bereits die Steuerklasse Zwei eingetragen war und die keine entsprechende Versicherung abgeben. Das Finanzamt wird dann überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag in 2004 vorgelegen haben.

Betroffene Arbeitnehmer sollten alsbald eine entsprechende schriftliche Versicherung bei Ihrer Meldebehörde abgeben. Ein Mustervordruck ist im Internet abrufbar unter:

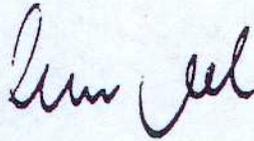
[www.fm.nrw.de/cgi-bin/fm/custom/pub/visit.cgi?lang=1&ticket=guest&oid=7853](http://www.fm.nrw.de/cgi-bin/fm/custom/pub/visit.cgi?lang=1&ticket=guest&oid=7853).

Meldebehörde Wuppertal

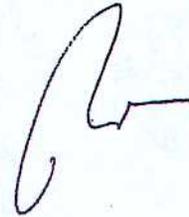
Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-  
rechtigt:

**STANDORT HIER **  
... wir für Wuppertal

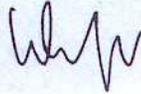
**Vaupel**  
Vorstandsvorsitzender



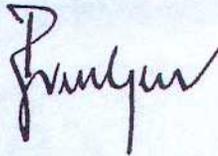
**Leege**  
Leiter Rechtsabteilung und  
Zentrale Kreditaufgaben



**Schäfer**  
Vorstandsmitglied



**Brenken**  
Vorstandsmitglied



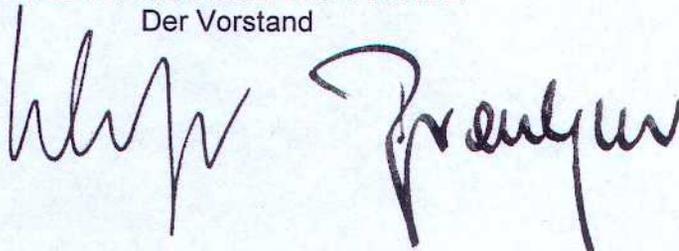
## Aufgebote von Sparkassenbüchern

20465761 - 557

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 13.07.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand



Aufgeb1